

1 Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

2 Der Bundeskongress möge beschließen:

3

4 **Opfer von deutschen Auslandseinsätzen besser schützen**

5

6 Der Bundesgerichtshof hat am 06.10.2016 verkündet, dass die Opfer des Bombardements
7 von Kunduz im Jahre 2009 keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Bundesrepublik
8 Deutschland haben. Dies wurde damit begründet, dass die Regeln für die sog. Amtshaftung,
9 nach dem der Staat bei schuldhaften Verhalten seiner BeamtInnen den entstandenen Scha-
10 den zu ersetzen hat, nicht für SoldatInnen im Auslandseinsatz gelte, sondern nur für Be-
11 amtlInnen im regulären Dienst. Der Anspruch wurde insgesamt abgelehnt, weil keine Rechts-
12 grundlage für einen Schadensersatz besteht. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, einen sol-
13 chen Anspruch zu schaffen. Damit zeigt der BGH deutlich, dass es nicht erwünscht ist, dass
14 die Opfer von kriegerischen Auseinandersetzungen mit deutscher Beteiligung geschützt
15 werden und das Fehlverhalten des deutschen Militärs bleibt weiter ohne rechtliche Conse-
16 quenzen. Dies ist ein unhaltbarer Zustand.

17

18 Wir fordern daher, dass umgehend ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch auch für ge-
19 schädigte von deutschen Auslandseinsätzen eingeführt wird. Nach den üblichen Regeln der
20 Amtshaftung muss eine Haftung des Staates für fahrlässige oder vorsätzliche Schädigungen
21 auch durch SoldatInnen und anderer Amtsträger im Auslandseinsatz eingeführt werden und
22 damit den eh schon geringen Schutz von zivilen Opfern in kriegerischen Auseinander-
23 setzungen, zumindest im Hinblick auf die finanziellen Folgen, zu verbessern. Täter im Militär
24 dürfen nicht länger besser geschützt sein als die zivilen Opfer der kriegerischen Auseinan-
25 dersetzung. Der Staat muss seine Fehler in kriegerischen Auseinandersetzungen eingeste-
26 hen und endlich dafür Verantwortung übernehmen. Dies ist nicht nur eine moralische Ver-
27 pflichtung, sondern muss nunmehr auch eine rechtliche Verpflichtung werden.

28

29 **Begründung:**

30 Erfolgt mündlich

31